

S a t z u n g

des Vereins zur Förderung des Tischtennisports im Land Sachsen-Anhalt e. V.

(Beschluss der Gründungsversammlung am 20.11.2000 mit der Änderung in § 8 lt. Beschluss der 2. Mitgliederversammlung am 14.02.2005)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.
Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Tischtennisports im Lande Sachsen-Anhalt e. V.“

Er ist beim Amtsgericht Stendal unter der laufenden Nummer VR 21919 im Vereinsregister eingetragen.

2.
Der Verein hat seinen Sitz in Halle/Saale.
Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Tischtennisports im Land Sachsen-Anhalt, insbesondere:

- Unterstützung des Kinder- und Jugendsports
- Förderung des Stützpunktsystems
- Unterstützung des LLZ und des LSTP
- Förderung von Projekten im Breitensport

2.
Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

3.
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten im Rahmen ihrer Stellung als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5.
Der Verein arbeitet eng mit dem Tischtennis-Verband Sachsen-Anhalt e. V. (TTVSA) zusammen.

6.

Die Förderaktivitäten des Vereins beziehen sich grundsätzlich nur auf sachsen-anhaltinische Tischtennisvereine bzw. Abteilungen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Körperschaft werden, die den Verein in Verfolgung seines Zwecks unterstützt.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

2.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.

3.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod des Mitglieds
- durch freiwilligen Austritt des Mitgliedes
- durch Streichung von der Mitgliederliste oder
- durch Ausschluss aus dem Verein oder aber
- durch Auflösung (bei juristischen Personen).

2.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

3.

Ein Mitglied kann nur durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.

Der Beschluss über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4.

Wenn ein Mitglied schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
Dies hat mit „Einschreiben/Rückschein“ zu geschehen.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung einlegen.
Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen.

Der Vorstand hat, falls er der Berufung nicht stattgibt, binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1.

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

2.

Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden in einer gesonderten Finanzordnung, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, geregelt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.

Die Mitglieder sind berechtigt, eine vollumfängliche Information über die Tätigkeit des Vereins einzufordern.

2.

Jedes Mitglied hat Teilnahme- und Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

3.

Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung für und im Verein, die Satzung und die eventuell folgenden gesonderten Beschlüsse zu beachten.

4.

Jedes Mitglied erhält nach Überweisung des Jahresbeitrags eine Urkunde als Förderer des Tischtennisports von Sachsen-Anhalt für das jeweilige Förderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1.

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige natürliche Mitglied und jede juristische Person eine Stimme.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen, ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

2.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Jahresberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Beschlussfassung und Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschluss als Mitglied
- Wahl von Kassenprüfern, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer

3.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

Ebenso vermag es der Vorstand seinerseits, die Meinung der Mitgliederversammlung einzuholen.

4.

Jede Mitgliederversammlung, zu der ordnungsgemäß eingeladen wurde, ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter oder einem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

5.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

Der Vorstand muss die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich laden.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1.

Mindestens zweijährlich, möglichst im 1. Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung erfolgen. Hierbei ist ebenfalls eine Frist von vier Wochen einzuhalten.

2.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 10 Vorstand

1.

Der Vorstand des Vereins umfasst mindestens drei und höchstens sieben Mitglieder. Von der Mitgliederversammlung werden gewählt:

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Schatzmeister
- der Schriftführer
- und bis zu drei Beisitzer.

2.

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende mit dem stellvertretenden Vorsitzenden oder in Verbindung mit dem Schatzmeister oder dem Schriftführer. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Vorsitzenden der stellvertretende Vorsitzende. Die Verhinderung braucht im Einzelfalle nicht nachgewiesen zu werden.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

1.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung übertragen wurden.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellen der Jahresberichte
- Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

2.

In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die Mitglieder des Vereins sind.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.

2.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes einen Nachfolger wählen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. In dringenden Fällen kann die Beschlussfassung nach Unterrichtung aller Vorstandsmitglieder auch auf dem Umlaufwege erfolgen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Stimmgleichheit bedeutet dabei Ablehnung.

3.

Über alle Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte des Vereins mindestens einmal im Jahr. Sie können darüber hinaus weitere Prüfungen vornehmen.

§ 14 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

1.

Der Verein kann auf Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke aufgelöst werden.

Der Beschluss bedarf der Dreiviertel-Mehrheit der Anwesenden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem TTVSA zur Verwendung gemeinnütziger Zwecke vordergründig zur Förderung des Nachwuchssports in Sachsen-Anhalt zu.

2.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Quedlinburg, 20. November 2000

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Detlef Rennecke
Dieter Hebenstreit
Dr. Lutz Boegelsack
Andreas Fricke

Werner Lüderitz
Wolfgang Strohmeyer
Wolfgang Schleiff
Günter Spott